

länger als bis den Dienstag vor Aschermittwochen fortsetzen, oder am ersten Sonntag in der Fasten einen so genannten Allemanns-Fastnacht zu halten, und sich dabey einzufinden sich verklähnen, für haupts in 3 Goldgulden Straf fällig erkläret, darauf sofort erequiter, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn werden, auf 14 Tage zum Zuchthaus gebracht, und darauf in so lang mit Wasser und Brod unterhalten werden sollen; Dann sollen sämtliche Pastores und Curati schuldig seyn; die gegen dieses Verbott frevelnde binnen 14 Tagen entweder bey Unserm Vicariat - oder respective bey Unseren Archidiaconar - Gerichten auf ihr Gewissen ohnschuldig anzumelden, auch diese Unsere gnädigste Verordnung von öffentlichen Kanzeln zu verkündigen, damit die Freveler gebührend bestraft, und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengebrachten geheimen Kanzley - Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschlos Neuhaus den 24ten Februarii 1767.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

LII.

LII.

## Verordnung

wegen Abstellung der, bey Hochzeiten,  
Kindtaufen zc. gewöhnlicher Gastmahlen.  
von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont zc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß fast durchgehends bey Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchengängen, und Begräbnissen, allershand Saufgeläge ungescheuet getrieben werden; wodurch der gemeine Bürger und Bauersmann, sich nicht allein in die äußerste Armuth stürzt, sondern auch durch das, bey diesen Vorfällen gewöhnlich seyn sollende ganz übermäßige Brandtweinsaufen sein Leben zu verlieren, sich in Gefahr sezet; und dann diesen Unwesen zu steuern, von landständischen Deputirten nachgesucht werden; So verordnen, und befehlen Wir hiemit so gnädigst, als ernstlich, daß in Zukunft bey denen von den gemeinen Bürger und Bauersleuten zu haltenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchengängen, und Begräbnissen gar keine Saufgeläge, noch weilkünstige Tractamen-

Dritter Theil.

S 8

men-

menter oder Gastmahlen gehalten, sondern dazu nur die beyde nächste Anverwandten, so wohl von der Manns- als Frauen- oder Brauts-Seite, sodann die beyde nächste Nachbarn, und bey denen Kindtaufen die Verwandten nebst dem Pastor und Küstern eingeladen, und mit mäßiger nothdürftiger Speise und Trank versehen werden sollen. Würde gleichwohl jemand, hiergegen zu handeln, und mehrere Gäste einzuladen, sich unterstehen, oder bey diesen Vorfällen in Brandtwein sich übermäßig besoffen zu haben, betreten werden; so soll der Gastgeber so wohl, als der, welcher sich so übermäßig besoffen zu haben, überwiesen wird, in 5 Goldgulden Strafe fällig erklärt, und zu deren Erlegung angehalten werden. Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe drey Sonntage nach einander von öffentlichen Kanzeln verlesen, und darauf bey Abhaltung der Jahrsgerichte stracklich gehalten werden; wornach sich dann ein jeder zu richten, und für die ihm wiederfahrende ohnabthiltliche Strafe zu hüten wissen wird. Ukund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschlos Neuhaus den 2ten April 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

LII

LIII.  
Verbot  
wider den Kleider Aufwand  
von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem seithero wahrgenommen worden, daß unter den gemeinen Bürger- und Bauerenweibern ein übermäßiger Kleider-Pracht einreißen wolle, dahero getreue Landesstände von Uns verlangt haben, daß Wir diesen, zum Verderben und Armuth führenden Aufwand zureichend begegnen, und demselben einen Inhalt thuen mögten: So haben Wir diesem, zum Landesbesten gereichenden Verlangen gnädigst zu willfahren, keinen Anstand gefunden; setzen also, verordnen und wollen, daß hinführo die gemeine Bürger- und Bauer-Weiber, wie auch die Dienstmägde alles Gold und Silbers auf denen Kleidungen, und insonderheit auf ihren Hauben, oder Mäsen, alles Sammet und Seiden, wie auch Brabändischer Kammen oder Spitzen, wie weniger nicht alles Cammertuchs, und Stübes sich gänzlich enthalten sollen. Sind sie gleichwohl mit dergleichen Klei-